

Der Bezirks-Verwaltungsrath besteht aus dem Herrn Bezirks-Kommandanten als Präses, dann aus den für jede der fünf Kompagnien bereits gewählten drei Herren Deputirten, mithin dermalen aus 16 Mitgliedern, deren Zahl sich jedoch in demselben Verhältnisse vermehren wird, als neue Kompagnien freirt werden sollten.

Die Wahl der Deputirten hat für die Dauer eines Jahres zu gelten, und ist nach Verlauf dieser Zeit zu bestätigen oder zu erneuern. Der in der Zwischenzeit durch freiwilligen oder bedingten Austritt sich ergebende Abgang hingegen ist von den betreffenden Kompagnien durch die Wahl eines neuen Mitgliedes zu ersetzen.

Die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes, für deren wünschenswerthe Gestaltung und Begränzung erst die Resultate der Erfahrung die erforderlichen Haltpunkte bieten werden, begreift vor der Hand alle jene Angelegenheiten, welche allgemeine Zwecke und Interessen des Bezirkes zum Gegenstande haben.

Zu den periodischen Berathungen werden die Herren Mitglieder durch das Bezirks-Kommando mittelst schriftlicher Einladungen berufen.

Nachdem indessen ungeachtet dieser Einladungen dennoch zeitweise mehre Mitglieder verhindert seyn dürften, an den dießfälligen Berathungen Theil nehmen zu können, dadurch aber die Wirksamkeit des Verwaltungsrathes keineswegs beeinträchtigt, folglich diese auch nicht von der vollen Anwesenheit sämtlicher Mitglieder abhängig gemacht werden kann und darf, so wird als Norm festgestellt, daß für die Legalität der Berathungen des Verwaltungsrathes und für die rechtliche Geltung der von demselben mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten und ausgehenden Beschlüsse, die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern als erforderlich und hinreichend, dagegen eine Versammlung unter dieser Zahl als nicht konstituirt zu betrachten sey.

Der Präses hat ein doppeltes Stimmrecht, von welchem Rechte derselbe jedoch nur in dem Falle Gebrauch machen kann, wenn davon bei einer gleich getheilten Abstimmung die Entscheidung abhängt.

Die bei den konstituirten Berathungen über ihre Beschlüsse aufgenommenen Protokolle werden von sämtlichen anwesenden Mitgliedern gefertigt, welche Fertigung zugleich die Gewährleistung für die richtige Einhaltung der vorgedachten Norm bildet.

Die gefaßten Beschlüsse werden dem Bezirke unter der Fertigung des Bezirks-Kommando und des Verwaltungss-Sekretärs oder dessen Stellvertreters zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zum Sekretär des Verwaltungsrathes wurde der Herr Garde-Lieutenant Rischaneck, und zu dessen Stellvertreter der Herr Garde Joseph Freiherr von Doblhof gewählt. Die mannigfachen Auslagen, welche die Gesamtheit des Bezirkes zur Realisirung gemeinschaftlicher Zwecke und Verwaltungs-Interessen betreffen, erfordern die Kreirung einer Bezirks-Kasse und einer angemessenen Dotirung derselben. Diese Dotirung hat aus jenen Geldmitteln der Kompagnien zu erfolgen, die bei denselben theils unter dem Titel **Gründungs-Beitrag** bereits eingestossen sind und in der Folge noch einfließen werden, theils als periodisch wiederkehrende Einzahlungen unter dem Titel **monatlicher Beitrag** erlegt werden.

Um in den Quoten, welche von den Kompagnien an die Bezirks-Kasse zur Fundirung und fortgesetzten Dotirung derselben abzuführen sind, einen der Billigkeit entsprechenden Maßstab und hierdurch eine nach den Geldkräften gleiche Betheiligung zu erzielen, wird bestimmt, daß die Kompagnien an die Bezirks-Kasse und zwar: zur Fundirung derselben den vierten Theil von den Gründungsbeiträgen und zur fortgesetzten Dotirung eben diesen Antheil von den monatlichen Beiträgen abzuführen haben.

Von der Einbeziehung in diese an die Bezirks-Kasse abzugebenden Quoten sind jedoch alle jene Gründungs- und sonstigen Beiträge ausgeschlossen, die von dem Geber mit einer bestimmten Widmung erlegt wurden.

Die Verwahrung und Verwaltung der Kasse wird unter der Gegenperre des Herrn Bezirks-Kommandanten durch ein hierzu gewähltes Mitglied des Verwaltungsrathes besorgt. Die deßfalls getroffene Wahl eines Kassa-Verwalters hat sich für den Herrn Garden L. M. Löwenthal ausgesprochen und wurde auch von demselben mit Bereitwilligkeit angenommen.

Es darf keine Zahlung ohne die Anweisung des Bezirks-Kommando und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes Statt finden. Die Revision der Kasse hat in der Regel monatlich einmal durch zwei von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Mitglieder desselben zu geschehen, wobei sie die Wichtigkeit der Gebahrung und des Kassa-standes zu untersuchen und den Revisions-Befund nicht nur auf dem Journale beizusetzen, sondern hierüber auch im nächstfolgenden Verwaltungsrathe zu relationiren haben.

Damit aber auch der Bezirk im Allgemeinen von den Gebahrungs-Resultaten seiner Kasse die erforderliche Ansicht erlange, so werden diese Resultate mittelst vierteljähriger Rechnungs-Ausweise bekannt gegeben werden.

Die von den bereits eingegangenen Gründungsbeiträgen entfallende, an die Bezirks-Kasse zu entrichtende Quote wolle bald möglichst mittelst eines Abfuhrscheines gegen einen dafür von der Kasse auszustellenden Empfangschein abgeführt, und derselbe Vorgang auch bei den künftig eingehenden gleichartigen Beiträgen beobachtet werden.

Unter demselben Dokumenten-Wechsel wolle auch die Abgabe der monatlichen Beitrags-Quote und zwar am 15<sup>ten</sup> eines jeden Monats eingeleitet werden.

Das von unserm allergnädigsten konstitutionellen Kaiser ins Leben gerufene Institut der Nationalgarde, welches so viele achtbare Elemente des Bürgerthums, der Intelligenz und des Besitzes in sich vereinigt, hat in der Entwicklung und Erfüllung seines auf moralische und physische Kraft gestützten Berufes eine für die Wahrung der allgemeinen Interessen höchst wichtige, in seiner Bedeutung sehr ernste Verpflichtung übernommen.

Der Wille für die redliche Beachtung dieser Verpflichtung und der sich hieraus ableitenden Obliegenheiten muß bei dem Eintritte in die Nationalgarde nicht nur angenommen, sondern bestimmt vorausgesetzt werden, und mit Recht verlangt daher die Gesamtheit dieses Institutes von seinen Mitgliedern eine befriedigende Wahrnehmung ihrer berufsmäßigen Verbindlichkeiten.

Diese Voraussetzung, unterstützt durch das Anspruchsrecht der Gesamtheit auf ein gleich theilhaftes Wirken, hat sich jedoch in der bisher gemachten Erfahrung nicht durchgehends bethätigt, denn mehrere Herren Garden haben sich der Erfüllung dienstlicher Anforderungen nicht mit jener regen Theilnahme gewidmet, welche die Rücksicht für ihren Beruf und die Achtung für ihre Herren Kameraden erheischt.

Hierdurch werden nicht nur die Gesamt-Interessen verletzt, sondern auch sehr häufig Störungen in den Dienstes-Berichtungen veranlaßt, welche hier um so fühlbarer hervortreten, als das Institut der Nationalgarde keine so leichte Disponibilität ihrer Mitglieder gewährt.

Es läßt sich daher die Nothwendigkeit nicht verkennen, die Fortdauer solcher unregelmäßiger Vorgänge zu beschränken und zur Erreichung dieses Zweckes Beschlüsse zu fassen, welche in der Erfüllung der diesfalls bereits allgemein ausgesprochenen Wünsche, so wie in der Ueberzeugung, daß in jeder Körperschaft Ordnung unerläßlich nöthig ist, ihre Begründung finden und auch als der Ausdruck derselben zu betrachten sind.

Diese Beschlüsse beziehen sich vor der Hand und bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes auf die Bestimmung jener Straffälle, welche für das willkürliche und ungerechtfertigte Nichterscheinen zum Exercieren, zum Wachdienst und zu den allgemeinen Ausrückungen einzutreten haben.

Der Besitz eines gewissen Grades von militärischer Bildung ist von dem Berufe der Nationalgarde unzertrennlich, die Aneignung derselben daher ein Erforderniß, welches der Garde in der Anwendung der ihr inwohnenden moralischen und physischen Kraft, als ein regelndes Bindungsmittel, auch die erforderliche äußere Würde verleiht.

Diese Bildung kann nur durch das bedingte Erscheinen bei den Exercizien und durch die damit erlangt werdende Uebung erreicht, keineswegs aber der Ansicht Raum gegeben werden, daß einige sich nothdürftig angeeignete Begriffe in der Haltung und Bewegung für das äußere Erscheinen und den Beruf der Garde schon genügen, mithin eine weitere Ausbildung überflüssig machen.

Die in dieser Richtung noch vorherrschende Mangelhaftigkeit hat in ihren Wirkungen schon manche unangenehme Störungen veranlaßt, deren Wiederholungen möglichst zu beschränken und für die Folge vielleicht gänzlich zu beseitigen der allgemeinen Ansicht entsprechen dürfte.

Zur Erreichung dieses Zweckes muß aber auch das zeitweise Exercieren als eine nicht zu umgehende Bedingung angesehen werden, deren Wahrnehmung um so weniger lästig fallen kann, als dasselbe theils des

Morgens, theils des Abends Statt findet, und die Wahl der einen oder der andern passenden Zeit den individuellen Verhältnissen der Herren Garden und überhaupt dem in dieser Hinsicht bei den respektiven Kompagnien bestehenden Uebereinkommen vorbehalten ist.

In dieser Betrachtung dürfte sich demnach das willkürliche Ausbleiben vom Exercieren im Allgemeinen wohl nicht rechtfertigen lassen, und es wird daher bestimmt, daß für einen jeden solchen nach dem Erkenntnisse des Kompagnie-Kommandanten nicht gerechtfertigten Fall ein Strafbetrag von 5 fr. G. M., und bei einer gleich unmittelbar darauf folgenden, nämlich sich anreihenden Wiederholung der doppelte Betrag mit 10 fr. G. M. an die Kompagnie-Kassa zu entrichten sey.

Es ergibt sich beinahe täglich der Fall, daß die für den Wachdienst berufenen Herren Garden theils gar nicht, theils nicht zu gehöriger Zeit erscheinen, mithin ihren dienstlichen Obliegenheiten nicht mit jener willigen Aufmerksamkeit nachkommen, zu der sie sich durch ihre Einreihung in die Garde doch offenbar verpflichtet haben.

Die höchst unangenehmen und nicht leicht zu beseitigenden Störungen, welche dadurch in den disponirten Dienstes-Verrichtungen veranlaßt werden, bedürfen, besonders wenn dabei der bereits berührte Umstand in's Auge gefaßt wird, daß die Mitglieder des Nationalgarde-Institutes nicht so leicht mobil gemacht werden können, wohl keiner näheren Beleuchtung, um nicht zu einer entsprechenden Würdigung aufzufordern, und zugleich zu dem Erkenntnisse zu führen, daß hier ein diesen Störungen bezeugendes Bindungsmittel im hohen Grade nöthig erscheine, zumal wenn erwogen wird, daß der Wachdienst von Seite des Bezirks-Kommando nach Möglichkeit immer für mehrere Tage in vorhinein angesagt und bekannt gegeben wird, mithin in dieser Hinsicht weder eine Unkenntniß noch eine verspätete Bekanntgabe geltend gemacht werden kann.

Das Bindungsmittel soll auch hier in einem zu bestimmenden Strafbetrage gefunden werden, und es wurde in dieser Beziehung Folgendes bestimmt.

In der Regel ist jeder Herr Garde verpflichtet seinen Wachdienst selbst zu besorgen, und derselbe kann im legalen Verhinderungsfalle nur durch einen Herrn Garden substituirt werden, eine Rücksicht, welche die Achtung für die Elemente der Garde und das Decorum ihres Berufes erheischt.

Jeder Herr Garde, der verhindert ist, den ihn treffenden Wachdienst besorgen zu können, ist verbunden sechs Stunden vor der bestimmten Zeit des anzutretenden Dienstes die Meldung zu machen.

Wird diese Meldung gänzlich unterlassen oder verspätet, so wird für den ersten Fall, nämlich der gänzlichen Unterlassung, die Entrichtung eines Strafbeitrages von 2 fl. G. M. und zwar: 1 fl. als Entschädigung für den Stellvertreter und 1 fl. für die Kompagnie-Kassa bestimmt; für den zweiten Fall der verspäteten Meldung hingegen wird, wenn diese erst innerhalb der festgestellten sechs Stunden vor dem Antritte des Dienstes erfolgt, ein an die Kompagnie-Kassa zu entrichtender Strafbeitrag von 1 fl. fixirt.

Es bleibt übrigens den zum Dienste berufenen Herren Garden unbenommen einen Stellvertreter, nämlich in der Person eines Herrn Garden zu stellen, welcher sich jedoch in dieser Eigenschaft bei dem Erscheinen zu dem übernommenen Dienste zu melden hat.

Bei allgemeinen Ausrückungen, welche einen besondern Zweck und namentlich das allgemeine Interesse für Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zum Gegenstande haben, findet in keinem Falle eine Stellvertretung Statt, sondern jeder bei solchen Anlässen berufene Herr Garde ist verpflichtet selbst zu erscheinen. Für das Nichterscheinen bei derlei wichtigen Gelegenheiten, wenn dafür keine anerkannt legale Entschuldigung vorgebracht werden kann, verfällt der betreffende Herr Garde in eine an die Kompagnie-Kassa zu erlegende Strafe von 2 fl. G. M., welche auch für den Fall zu gelten hat, wenn sich derselbe während des Dienstes und vor dessen Beendigung eigenmächtig entfernt.

Diesen hier bezeichneten Strafbestimmungen sind übrigens alle Herren Garden ohne Unterschied der Chargen unterworfen.

Uebrigens steht es den betreffenden Herren Garden frei, wenn sie sich durch irgend ein Straferkenntniß der Kompagnie-Kommandanten beschwert fühlen sollten, die dießfällige schießrichterliche Entscheidung von den bei jeder Kompagnie anwesenden drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes in Anspruch zu nehmen.

Jene Herren Garden, die sofort erwiesenermaßen in eine dieser Strafen verfallen, sich aber dennoch weigern sollten den betreffenden Strafbeitrag zu entrichten, werden dem Disciplinär-Gerichte angezeigt werden.

Bei dieser Gelegenheit glauben die mit dem Vertrauen ihrer respektiven Kompagnien beehrten Mitglieder des Verwaltungsrathes sich nicht nur der Hoffnung, sondern der gesicherten Ueberzeugung hingeben zu dürfen, daß ihre Herren Kameraden das tiefgefühlte Bedürfniß dieser Strafbestimmungen, welche sich nur als der

Ausfluß eines allgemein gehegten Wunsches darstellen, nicht bloß anerkennen, sondern durchdrungen von der Ehrenhaftigkeit und Wichtigkeit Ihres Berufes diesen Bestimmungen auch die erforderliche Achtung und Geltung verschaffen werden.

Unter dieser vertrauensvollen Voraussetzung wird für die einzutretende Wirksamkeit dieser Strafbestimmungen der 18<sup>te</sup> dieses Monats festgestellt.

Wien, am 5. Mai 1848.

### Von dem Bezirks-Verwaltungsrathe des Kärntner-Viertels.

**Wilhelm Edler v. Würth.**

**Franz Pitner.**

**Friedrich Gerold.**

**M. Löwenthal.**

**Franz Theyer.**

**G. Heider.**

**Friedrich Schrank.**

**Eduard Gerl.**

**Leopold Wittenberg.**

**Dr. Rosenfeld.**

**Thun.**

**Wilhelm Runge.**

**Czerny,**


Bezirks-Kommandant.

**Mischaneck,**

Sekretär.

**Josef Freiherr v. Doblhof,**

Sekretärs-Stellvertreter.

 Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden im Lokale des Herrn Lieutenant Pfuister Schmid, Johannesgasse N<sup>ro</sup> 976 zu ebener Erde, und zwar **öffentlich** Statt, so daß jeder Garde, der als Zuhörer sich einfindet, Zutritt hat. Tag und Stunden der Sitzungen werden stets auf den Kompagnie-Tafeln im deutschen Hause angezeigt werden.